

Verfahrensverzeichnis

Europäische Meldeauskunft RISER

Verfahren (Bezeichnung): Europäische Meldeauskunft RISER (RISER-Dienst)

1. Name und Anschrift der Daten verarbeitenden Stelle

1.1 Name und Anschrift

RISER ID Services GmbH
Charlottenstraße 80
10117 Berlin
Deutschland

1.2 Geschäftsführung

Arne Baßler

2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

2.1 Zweckbestimmung

Ein Kunde des RISER-Dienstes erteilt den Auftrag zur Einholung von Melderegisterauskünften. Der RISER-Dienst prüft die eingehenden Anfragen auf Vollständigkeit und weist sie einem Melderegister zu. Der RISER-Dienst übermittelt die Anfrage im vereinbarten Format an die zuständige Meldebehörde, welche die Suche im Melderegister durchführt und dem RISER-Dienst das Ergebnis übermittelt.

2.2 Rechtsgrundlage (ggf. nach Art der Datenverarbeitung unterscheiden)

1. Auftragsdatenverarbeitung i.S. §11 BDSG (private Stellen) / §80 SGB X(öffentliche Stellen) bzw entsprechende Normen in anderen nationalen Datenschutzgesetzen gemäß Art 2e der Europäischen Datenschutzdirektive 95/46/EG
2. Melderegisterauskunft i.S. §44 Bundesmeldegesetz (BMG) und den Meldegesetzen der beteiligten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

3. Art der gespeicherten Daten

3.1 Primärdaten

Kategorien von Daten zu angefragten Personen

- Namensdaten (Vor- und Familiennamen)
- Geschlecht
- Titel
- Geburtsdaten und -orte
- Familienstand
- Sterbe- oder Abmeldedatum
- Adressinformationen (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land)
- Personenbezogene ID-Nummern (sofern von der nationalen Meldebehörde gefordert)

Kategorien von Daten ohne Personenbezug

- Auftragsnummer
- Aktenzeichen
- Herkunftsregister / Meldebehörde
- Ergebnis- und Adressstatus

3.2 Sekundärdaten:

Interessenten- und Kundendaten:

- Firmenbezeichnung
- Name der Ansprechperson
- Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat) des Firmensitzes,
- Kontaktinformationen
- Art der Organisation
- Kundenspezifische Ordnungsmerkmale
- Zugangsinformationen
- Aktivitätsprotokollierung

Meldebehörden:

- Name der Meldebehörde
- Name der Ansprechperson
- Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat) der Meldebehörde
- Kontaktinformationen
- Meldebehördenspezifische Ordnungsmerkmale
- Zugangsinformationen
- Aktivitätsprotokollierung

Mitarbeiterdaten:

- Name des Mitarbeiters
- Rolle des Mitarbeiters
- Mitarbeiterspezifische Ordnungsmerkmale
- Aktivitätsprotokollierung

4. Löschung der Daten

Personenbezogene Anfrage- und Ergebnisdaten (in Punkt 3.1 als Primärdaten bezeichnet) werden nach Übermittlung durch die Meldebehörde sechs Wochen für den Kunden zur Abholung vorgehalten. Danach werden die Anfrage- und Ergebnisdaten in den Revisionsdatenbestand übernommen. Dieser dient ausschließlich der Nachweisführung und Abrechnung gegenüber Meldebehörden und Kunden. Die Anfrage- und Ergebnisdaten werden 90 Tage im Revisionsdatenbestand gehalten, bevor die Daten anonymisiert und die Abrechnungsinformationen ohne Personenbezug archiviert werden.

Die Daten der Aktivitätsprotokollierung werden zur Fehleranalyse sowie zur Missbrauchsprävention für sechs Monate gespeichert und danach gelöscht. Dies gilt auch für personenbezogene Informationen, die RISER von Interessenten mitgeteilt werden.

5. Kreis der Betroffenen:

lfd. Nr.	
1	Primärdaten werden von der verantwortlichen Stelle (RISER-Kunde) übermittelt, wobei es sich bei den Betroffenen um Kunden, Mitglieder, Schuldner, etc. handeln kann. Die verantwortliche Stelle gibt den Kreis der Betroffenen in der Nutzungsvereinbarung an.
2	Mitarbeiter der verantwortlichen Stelle (Nutzer des RISER-Dienstes)
3	Mitarbeiter der Meldebehörde (Nutzer des RISER-Dienstes)
4	Autorisierte Mitarbeiter der RISER ID Services GmbH

6. Art der regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie Art und Herkunft regelmäßig empfangener Daten

6.1 Übermittlung an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

<input type="checkbox"/>	nein	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	(aufgeführt in Punkt 6.2)
--------------------------	------	-------------------------------------	----	---------------------------

6.2 Empfänger der Daten

lfd. Nr. aus 3.	Empfänger
Aus Punkt 3.1 für Schweiz	Bisher werden allein Daten aus der Schweiz als einem so genannten Drittland in die Operationen von RISER einbezogen. RISER lässt diese im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung Melderegisteranfragen einholen. Der Partner in der Schweiz hat sich bereit erklärt, Bedingungen des europäischen Datenschutzes anzuerkennen und seine Verarbeitung entsprechend zu gestalten. Zudem unterliegt der schweizerische Datenlieferant den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der Schweiz [DGCH] welches die Anforderungen erfüllt die die EU-Richtlinie an Drittländer stellt

6.3 Herkunft der Daten

lfd. Nr. aus 3.	Herkunft der Daten
3.1 (Anfrage)	Verantwortliche Stelle (RISER-Kunde)
3.1 (Ergebnis)	Registerführende Stelle/Meldebehörde (RISER-Lieferant)
3.2	Betroffener

7. Kategorien von Empfängern

Empfänger der personenbezogenen Anfrage- und Ergebnisdaten ist der RISER-Kunde, der RISER mit der Einholung der Auskunft beauftragt hat. Die für einen Kunden eingeholten personenbezogenen Anfrage- und Ergebnisdaten dürfen weder an Dritte weitergegeben werden, noch zu eigenen Zwecken der RISER ID Services GmbH verarbeitet oder genutzt werden.

Die RISER ID Services GmbH übermittelt personenbezogene Daten an die registerführende Stelle bzw Meldebehörde zum Zweck der Auskunftserteilung. In begrenztem Maße werden Unterauftragnehmer zum Zwecke der Weiterleitung von Anfragen an die registerführende Stelle bzw Meldebehörde eingebunden.

8. Zugriffsberechtigte Personen oder Personengruppen

Autorisierte Mitarbeiter der RISER ID Services GmbH gemäß Rollenkonzept

9. Allgemeine Beschreibung der nach den § 9 BDSG nebst den in der Anlage zu § 9 Satz 1 zur Einhaltung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen

Die RISER ID Services GmbH gewährleistet, dass die nach § 9 BDSG nebst den in der Anlage zu § 9 Satz 1 geforderten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten getroffen werden. Die RISER ID Services GmbH beachtet die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und gewährleistet die Einhaltung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Dabei darf durch das Einführen neuer Maßnahmen das festgelegte Sicherheitsniveau nicht unterschritten werden.

Zutrittskontrolle: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen der RISER ID Services GmbH, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehrt. Die RISER ID Services GmbH hat zu diesem Zweck die Datenverarbeitungsanlagen für personenbezogene Daten in ein Rechenzentrum mit Sicherheitsstandards nach dem Stand der Technik ausgelagert, in dem ein Zutrittskontrollsystem installiert ist.

Zugangskontrolle: Die RISER ID Services GmbH verhindert mit geeigneten Maßnahmen, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können. Der Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen der RISER ID Services GmbH wird kontrolliert.

Zugriffskontrolle: Die RISER ID Services GmbH gewährleistet, dass die zur Nutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Das Personal der RISER ID Services GmbH unterliegt einer Anmeldeprozedur für die Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen, in deren Verlauf die Identifikation und Authentifizierung des Nutzers erfolgt.

Weitergabekontrolle: Die RISER ID Services GmbH gewährleistet, dass in Ihrem Einflussbereich personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Personenbezogene Daten werden - wo möglich - grundsätzlich in verschlüsselter Form übermittelt. Wo die Verschlüsselung nicht möglich ist, wird ein sicheres Alternativverfahren gewählt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, solange diese nicht Teil der Verarbeitungsprozesse sind. Unterauftragnehmer der RISER ID Services GmbH aus dem nicht-öffentlichen Bereich werden auf die gesetzlichen Anforderungen der Auftragsdatenverarbeitung verpflichtet.

Eingabekontrolle: Die RISER ID Services GmbH gewährleistet, dass in Ihrem Einflussbereich nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Ein entsprechendes Protokollierungssystem über die Eingabe, Veränderung oder Löschung von personenbezogenen Daten ist vorhanden.

Auftragskontrolle: Die RISER ID Services GmbH gewährleistet, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Kunden verarbeitet werden können. Hierzu kann die RISER ID Services GmbH dem Kunden auf Anforderung die entsprechenden Nachweise vorlegen, dass es sich bei den Ergebnissen der Kundenanfragen um behördliche Auskünfte handelt. Die RISER ID Services GmbH ist nicht verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren, wenn sich einzelne Verarbeitungsschritte bei der Vorgangsbearbeitung ändern.

Verfügbarkeitskontrolle: Die RISER ID Services GmbH gewährleistet, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Trennungsgebot: Die RISER ID Services GmbH gewährleistet, dass zu unterschiedlichen Zwecken eingeholte personenbezogene Anfrage- und Ergebnisdaten nur von den Kunden eingesehen werden können, welche die entsprechende Anfrage gestellt haben. Es ist sichergestellt, dass Kunden keine personenbezogenen Daten anderer Kunden einsehen, vervielfältigen oder speichern können.

Jede Datenübertragung im Rahmen der Nutzung des Kunden-, Lieferanten oder Meldebehördenportals wird unter Verwendung des Verschlüsselungsverfahrens SSL (Secure Socket Layer) mit mindestens 256 bit Schlüsselgröße durchgeführt. Damit sind die Daten, die im Rahmen der Nutzung der Portale übertragen oder abgeholt werden, dem Zugriff externer Dritter entzogen.

Die RISER ID Services GmbH ist verpflichtet, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einzusetzen, das auf das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I verpflichtet ist.

Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des §38 BDSG ist der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.